

ZH_OBERGERICHT SB220537 vom 23. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220537

FR: ZH_OBERGERICHT SB220537 du 23 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220537 del 23 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Beschuldigte für 5 Jahre des Landes verwiesen und diese Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben (Urk. 74 S. 72 ff.).

E. 1.2

Die Verteidigung beantragt, es sei von einer Landesverweisung abzusehen bzw. es sei auf die Ausfällung einer Landesverweisung zu verzichten (Urk. 63 S. 3; Urk. 75 S. 2). Sie stellt sich auf den Standpunkt, ein Verzicht auf die obligatorische Landesverweisung müsse auch bei Vorliegen obligatorischer Strafminderungsgründe, wie die verminderte Schuldfähigkeit, möglich sein (Urk. 63 S. 13; Urk. 100 S. 5). Die verminderte Schuldfähigkeit stehe einem Landesverweis entgegen (Urk. 63 S. 14 f.).

- 15 -

E. 1.3

Wie in Ziff. I 2.2 f. festgestellt wurde, ist die Sanktion unangefochten und entsprechend in Rechtskraft erwachsen. Es ist an dieser Stelle indes festzuhalten, dass die von der Vorinstanz ausgefällte Gesamtstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe sowie Busse von Fr. 300.– angesichts der Fülle der zu ahndenden Verfehlungen der Beschuldigten, welche teilweise keinesfalls unerheblich sind, und überdies mit Blick auf die Vorstrafen und die mehrfache Delinquenz während des laufenden Strafverfahrens – auch unter Berücksichtigung der strafmindernden Faktoren wie insbesondere der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit – mild erscheint.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Die obligatorische Landesverweisung, die am 1. Oktober 2016 in Kraft trat, wird in Art. 66a StGB geregelt. Demnach hat das Gericht einen Ausländer, der wegen einer in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten Katalogtat verurteilt wurde, für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen. Der Verweis wird unabhängig von der Höhe der Strafe ausgesprochen und die Verhältnismässigkeit der Anordnung der Landesverweisung wird grundsätzlich nicht überprüft; die Landesverweisung ist also zwingend auszusprechen, es sei denn, besondere Umstände erlauben es, auf die Ausweisung zu verzichten (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 66a N 25).

2.2. Solche besondere Umstände sind in Art. 66a Abs. 2 StGB verankert. Wann ein persönlicher Härtefall vorliegt, wird vom Gesetz nicht definiert. Der Entscheidung wird in das Ermessen des Gerichtes gelegt. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der

Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; Urteil 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 3.4.2). Ein Härtefall lässt sich erst bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite ("di una certa portata") in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV (bzw. Art. 8 EMRK) gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (Urteil 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5; zur Härtefallklausel ausführlich BGE 144 IV 332 E. 3.3 ff.). Die Härtefallklausel ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1. ff.). Gemäss der Härtefallklausel kann ausnahms-

- 16 - weise von einer obligatorischen Landesverweisung abgesehen werden, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Der besonderen Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, ist dabei Rechnung zu tragen. Als in der Schweiz aufgewachsen kann gelten, wer während fünf Jahren die obligatorische Schule besucht oder einen grossen Teil der früheren Kindheit in der Schweiz verbracht hat (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., Art. 66a N 124). Bei Personen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, liegt jedoch nicht automatisch ein Härtefall vor. Ein solcher bestimmt sich nicht anhand von starren Altersangaben oder einer bestimmten Dauer der Anwesenheit, sondern setzt eine Einzelfallprüfung voraus, bei der die gängigen Integrationskriterien angewendet werden müssen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 und 3.4.4). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Beurteilung eines Härtefalles kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" gemäss Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 vorgenommen werden (Urteil 6B_659/2018 vom 20. September 2018 E. 3.3.3). Diese Kriterien sind insbesondere die Integration in der Schweiz, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsland. Weitere Kriterien sind die Aufenthaltsdauer und die Resozialisierungschancen (Urteil 6B_873/2018 vom 15. Februar 2019 E. 3.1). Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen, wobei das Gericht auch vor Inkrafttreten des Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen darf (Urteile 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 8.3.3; 6B_659/2018 vom 20. September 2018 E. 3.3.3, je mit Hinweisen). Härtefallbegründende Aspekte müssen grundsätzlich den Betroffenen selbst treffen. Treten sie bei Dritten auf, sind sie nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirken, was bei einem schweren persönlichen Härtefall für Partner und Kinder zutreffen würde (BGE 145 IV 161 E. 3.3.).

- 17 - 2.3. Ist bei einer Gesamtbetrachtung dieser Kriterien von einem Härtefall auszugehen, so ist das private Interesse des bzw. der Beschuldigten am weiteren Verbleib in der Schweiz in einem zweiten Schritt dem konkreten öffentlichen (Sicherheits-)Interesse an der Landesverweisung gegenüberzustellen. Nur wenn dabei das private das öffentliche Interesse überwiegt, ist ausnahmsweise von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen (vgl. BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16, S. 101 ff.). Das private Interesse der beschuldigten Person an einem Verbleib in der Schweiz ist umso höher zu veranschlagen, je länger sie bereits in der Schweiz lebt, je gravierender die Auswirkungen einer Landesverweisung auf ihr Familienleben wären, je schwieriger sich

ihre Re- integration im Heimatland voraussichtlich gestalten und je wahrscheinlicher mit der Landesverweisung eine positive Persönlichkeitsentwicklung zunichte gemacht würde. Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses ist massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters bzw. der Täterin für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abzustellen (Urteile 6B_742/2019 vom 23. Juni 2020 E. 1.1.2; 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.6.2; je mit Hinweisen). 2.4. Die Durchführbarkeit der Landesverweisung und ihre Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Garantien ist im Rahmen der strafgerichtlichen Anordnung zu prüfen, soweit sie definitiv bestimmbar ist. Im Übrigen ist dem (flüchtlingsrechtlichen) Non-Refoulement-Gebot und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen, solange dies notwendig ist (Urteil 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1.2). 3. Subsumtion

E. 1.4

Am 23. März 2023 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher die Beschuldigte in Begleitung ihrer amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X1.____, erschienen ist (Prot. II S. 6). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme der Beschuldigten (Urk. 99) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 8). Nach der Parteiverhandlung verzichtete die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung auf eine mündliche Urteilsöffnung und

- 7 - -erläuterung (Art. 84 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 9). Die geheime Beratung fand gleichentags statt, das Urteil wurde ebenfalls am 23. März 2023 gefällt (Prot. II S. 11 ff.; Urk. 102) und den Parteien schriftlich im Dispositiv eröffnet. 2. Umfang der Berufung 2.1. Die Beschuldigte liess in ihrer Berufungserklärung ausführen, die Berufung richte sich gegen den Schuldspruch betreffend gewerbsmässigen Diebstahl (Dispositivziffer 4, Lemma 1) und die Anordnung einer Landesverweisung sowie deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Dispositivziffern 9 und 10; Urk. 75 S. 2). Mithin sind die Dispositivziffer 4 Lemma 1 sowie die Dispositivziffern 9 und 10 angefochten. 2.2. Unangefochten blieben die Dispositivziffern 1 (Freisprüche), 2 und 3 (Einstellungen), 4 Lemma 2-5 (Schuldsprüche betreffend mehrfachen Hausfriedensbruch, mehrfachen versuchten betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung und Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes), Dispositivziffern 5 (Strafe), 6 (Genugtuung),

E. 3

Oktober 2022 reichte die amtliche Verteidigung fristgerecht die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht ein. Gleichzeitig stellte sie einen Antrag auf Wechsel der amtlichen Verteidigung (Urk. 75).

E. 3.1

Die Beschuldigte wird des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB schuldig gesprochen, wobei es sich um eine Katalogtat handelt (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB). Als Staatangehörige der L.____ [Staat in Westafrika] ist die Beschuldigte Ausländerin, womit die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung grundsätzlich erfüllt sind. Sie ist unabhängig

- 18 - von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre des Landes zu verweisen, es sei denn, es liege ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor und die privaten Interessen der

Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz würden das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegen.

E. 3.2

Die Vorinstanz hält zutreffend fest, dass überdies keine obligatorische Landesverweisung ergehen kann, wenn die Ausübung eines Deliktes nicht zu einem Schuldspruch führt, etwa wenn der Täter schuldunfähig ist oder in entschuldbarem Notwehrexzess handelte (Urk. 74 S. 73; ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., Art. 66a N 2 ff.). Gleiches gilt für den Fall, dass keine Strafe ausgefällt wird (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, a.a.O., Art. 66a N 7; BBl 2013 5975, 5999 f.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Das Bundesgericht erwog sodann in einem Leitentscheid, Art. 66a Abs. 3 StGB sei nicht auf alle Fälle von Strafmilderungen anwendbar (BGE 144 IV 168 E. 1.4.2). Aus der Botschaft zur Landesverweisung wird ersichtlich, dass die Berücksichtigung von Strafmilderungsgründen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips diskutiert, indes verworfen wurde (BBl 2013 5975, 6000, 6020 f.). Es wird darin ferner festgehalten, dass mit Blick auf den angestrebten Ausweisungsautomatismus in Kauf genommen werde, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und gewissen völkerrechtlichen Vorgaben nicht vollumfänglich Rechnung getragen werde (BBl 2013 5975, 6015).

E. 3.3

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse hat die Vorinstanz ausführlich dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 74 S. 64 ff.). Die Beschuldigte ist in M. _____ [Stadt in L. _____] bei ihrer Mutter aufgewachsen und hat dort die Schulen besucht. Bereits im frühen Kindesalter erlebte die Beschuldigte Gewalt in Form von sexuellem Missbrauch. 1999 reiste sie mit 16 Jahren in die Schweiz zu ihrem Vater, welcher sie bei ihrer Ankunft ebenfalls sexuell missbrauchte. Ihr Vater und dessen Ehefrau brachten sie sodann mit Drogen in Kontakt. Nach dem Abschluss eines Integrationskurses trat die Beschuldigte eine Lehrstelle in der Hotelfachhochschule an. Aufgrund ihres Drogenkonsums wurde ihr diese Anstellung indes gekündigt. In der Folge begann die Beschuldigte sich zu prostituieren. Heute ist die Beschuldigte auf die

- 19 - Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen (Urk. D1/7/9 S. 18 ff.; Urk. D1/4/5 F/A 58 ff.). Sie ist verbeiständet (vgl. Urk. D1/16/9) und wohnte noch vor Vorinstanz in einem betreuten Wohnheim (vgl. Urk. D1/16/9 und D1/16/11; Urk. D1/4/5 F/A 40, 59). Heute ist die Beschuldigte ohne festen Wohnsitz und übernachtet im "Pfuusbus" (Urk. 99 S. 4). Bei der Beschuldigten wurde eine paranoide Schizophrenie (ICD-10, F20.0), psychische und Verhaltensstörungen durch Kokain, Abhängigkeitssyndrom (ICD-10, F14.2), sowie eine psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide, schädlicher Gebrauch (ICD-10, F12.1), diagnostiziert (Urk. D1/7/9 S. 22). Die Kombination aus Suchtmittelkonsum und psychischer Erkrankung führte über die Jahre zu zahlreichen Klinikaufhalten der Beschuldigten. Zu den familiären Verhältnissen kann festgehalten werden, dass die Beschuldigte im mm. 2005 ihre erste Tochter (tt.mm.2005) geboren hat. Im Herbst 2009 kam ihre zweite Tochter (tt.mm.2009) zur Welt. Die beiden Töchter der Beschuldigten im Alter von 13 und 17 Jahren leben in der Schweiz bei einer Pflegefamilie. Die Beschuldigte gab vor Vorinstanz an, regelmässigen Kontakt mit ihnen zu pflegen. Sie würden einmal pro Woche telefonieren und sie sähen sich alle drei Monate (Prot. I S. 27 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte sie aus, dieser Kontakt bestehe so weiterhin (Urk. 99 S. 5). Gegenüber dem Gutachter gab die Beschuldigte an, auch telefonischen

Kontakt zu ihrer in der L. _____ lebenden Mutter zu pflegen (Urk. D1/7/9 S. 11). Die Verteidigung führte indes in ihrem Plädoyer vor Vorinstanz aus, die Beschuldigte habe keinen Kontakt mehr zu Familienmitgliedern in der L. _____. Diese, inklusive ihre Mutter, hätten sich von ihr abgewendet, als sie ihren Vater wegen Vergewaltigung angezeigt habe (Urk. 63 S. 14). Dasselbe führte dann die Beschuldigte – im Widerspruch zu ihren gegenüber dem Gutachter deponierten Angaben (Urk. D1/7/9 S. 11) – auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aus (Prot. I S. 28). An der Berufungsverhandlung erklärte die Beschuldigte, vor zwei Monaten das letzte Mal Kontakt mit ihrer Mutter gehabt zu haben (Urk. 99 S. 9). 2007 sei sie das letzte Mal in ihrer Heimat gewesen. Was den Leumund der Beschuldigten betrifft, weist ihr Strafregisterauszug sieben Einträge auf, wobei jeweils Verfehlungen betreffend Diebstähle und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu ahnden waren. Zudem wurde eine neue Strafuntersuchung betreffend

- 20 - einschlägiger Delinquenz geführt, welche zu einer weiteren Verurteilung geführt hat, welche nicht angefochten wurde (Urk. 93; Urk. 99 S. 7; vgl. auch Urk. 101 S. 1).

E. 3.4

Die Beschuldigte ging während ihres gesamten Aufenthalts in der Schweiz nie einer geregelten Arbeitstätigkeit nach. Auch aktuell lebt sie von der Sozialhilfe und benötigt weitere staatliche Unterstützung (verbeiständet; betreutes Wohnen). Es ist ihr mithin nie gelungen, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Beschuldigte hat auch keine Berufsausbildung absolviert. Unter diesen Umständen sowie mit Blick auf ihre Gesundheitsproblematik ist davon auszugehen, dass sie auch zukünftig auf staatliche Hilfe für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts angewiesen sein wird. Ihre wirtschaftliche Integration in der Schweiz ist als gescheitert zu betrachten.

E. 3.5

Gleiches gilt in Bezug auf ihre soziale Integration. Die Beschuldigte pflegt einzig Kontakt zu ihren beiden Töchtern. Sie hat weder Freunde noch Kollegen in der Schweiz. Zu weiteren Familienangehörigen in der Schweiz pflegt sie keinen Kontakt. Gestützt auf die sehr lose Beziehung der Beschuldigten zu ihren beiden Töchtern im Alter von 13 und 17 Jahren, welche bekanntlich bei einer Pflegefamilie aufgewachsen und nach wie vor untergebracht sind, kann jedenfalls nicht von einem härtefallbegründenden Verhältnis gesprochen werden. Es gibt denn auch mit der heutigen Kommunikationstechnologie Möglichkeiten, den Kontakt zu ihren beiden Töchtern von der L. _____ aus weiterzupflegen.

E. 3.6

Die einschlägigen Vorstrafen der Beschuldigten offenbaren eine Unbelehrbarkeit und eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung. Auch wenn die Beschuldigte im Tatzeitraum in ihrer Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war und teilweise Reue bekundete, zeigt ihr wiederholtes inkriminiertes Verhalten, dass es ihr kaum möglich ist, davon Abstand zu nehmen. Es darf nicht vergessen werden, dass die einschlägig mehrfach vorbestrafte Beschuldigte unter anderem wegen seriellen deliktischen Handelns in Form von 45 Diebstählen vor Gericht steht. Hiermit korrespondiert, dass das Gutachten die Rückfallgefahr der Beschuldigten für die Begehung vergleichbarer Delinquenz nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit den bekannten Faktoren nachvollziehbar als deutlich bewert-

- 21 - tet (Urk. D1/7/9 S. 24 ff.). Entsprechend ist festzuhalten, dass der Beschuldigten eine schlechte Legalprognose für Delikte der begangenen Art zu stellen ist. Dabei liegt betreffend die Tatobjekte eine hohe Austauschbarkeit vor, was bedeutet, Tat-objekte können mehr oder weniger beliebig rasch in den potentiellen Tatfokus der Beschuldigten geraten (Urk. D1/7/9 S. 25).

E. 3.7

Die bereits angesprochene Gesundheitsproblematik prägt seit deren Ausbruch massgeblich den Lebensweg der Beschuldigten. Trotz zahlreicher stationär-psychiatrischer Interventionsversuche ist eine nachhaltige psychische Stabilisierung und Symptomminimierung nicht gelungen (Urk. D1/7/9 S. 21). Wenn die Vorinstanz ausführt, die Beschuldigte habe in den letzten 15 Jahren die Chance nie nutzen können, um ihren Gesundheitszustand mithilfe der ihr in der Schweiz kostenlos zur Verfügung gestellten Behandlungsmöglichkeiten nachhaltig zu verbessern, ist ihr uneingeschränkt zuzustimmen (Urk. 74 S. 77; vgl. Urk. D1/4/3 F/A 49; vgl. auch Urk. D1/7/9 S. 22). Eben solches gilt für den Schluss, dass sie sich nun nicht auf ebendiese Möglichkeiten berufen könne, um in der Schweiz bleiben zu dürfen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie weitestgehend krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen sein dürfte, diese medizinisch-psychiatrische Versorgung konstant und langfristig zu nutzen. Der Gutachter attestiert denn auch bestenfalls geringe Erfolgchancen einer weiteren Behandlung (Urk. D1/7/9 S. 28 f.). Insofern kann – mit der Vorinstanz – nicht davon ausgegangen werden, dass eine Landesverweisung einen direkten Einfluss auf die medizinische Situation der Beschuldigten hat, zumal die Beschuldigte auch hier in der Schweiz immer wieder und über weite Strecken ohne Behandlung und Medikamente lebte. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte aus, aktuell keine Medikamente zu nehmen und weder eine Therapie zu machen noch in ärztlicher Behandlung zu sein (Urk. 99 S. 2 f.). Mithin verstösst die Anordnung einer Landesverweisung auch nicht gegen Art. 3 EMRK (vgl. EGMR Papos-hvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Verfahren 41738/10; BGE146 IV 297 E. 2.2.3). Sodann hat die Vorinstanz Recherchen zur Gesundheitsversorgung in der L. _____ angestellt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 74 S. 78; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in L. _____ vom tt.mm.2019,

- 22 - S. 17 f., Auswärtiges Amt Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter ...). Eine medizinische Grundversorgung ist vorhanden.

E. 3.8

Für einen persönlichen Härtefall sprechen insbesondere die lange Aufenthaltsdauer der Beschuldigten in der Schweiz – die heute 39-Jährige kam vor 23 Jahren in die Schweiz – und die Schwierigkeiten, mit welchen die gesundheitlich angeschlagene Beschuldigte bei der Rückkehr in ihr Heimatland konfrontiert sein wird. Immerhin ist die Beschuldigte in der L. _____ geboren, aufgewachsen und hat die Schulen dort besucht. Entsprechend ist sie auch mit der Sprache und den kulturellen Gepflogenheiten ihres Heimatlands vertraut. Angesichts der offenkundigen Hilfsbedürftigkeit der Beschuldigten ist die finanzielle und wirtschaftliche Situation bei ihrer Rückkehr in die L. _____, wo es wohl – wie die Vorinstanz ausführt – kein Auffangnetz für Rückkehrer gibt (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in L. _____ vom tt.mm.2019, S. 18, Auswärtiges Amt Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter ...), als prekär zu bezeichnen. Wie sich eine

Kontaktaufnahme zu ihren in der Heimat lebenden Verwandten (inklusive ihrer Mutter) entwickeln dürfte, bleibt unklar, wobei der Kontakt zur Mutter nicht gänzlich abgebrochen erscheint (Urk. 99 S. 9).

E. 3.9

Die Landesverweisung stellt für die Beschuldigte eine unverkennbare Härte dar. Allerdings ist die Härtefallklausel – wie erwähnt – restriktiv anzuwenden. In Würdigung sämtlicher relevanter Kriterien vermag die Beschuldigte – entgegen der Vorinstanz – keinen persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB für sich zu begründen.

E. 3.10

Selbst wenn ein Härtefall bejaht worden wäre, ist festzuhalten, dass das Interesse der Schweiz, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und damit schwere Delikte einzudämmen, vorliegend – insbesondere mit Blick auf die hohe Rückfallgefahr (vgl. Ziff. IV 3.6 f.) – trotz der nicht unerheblichen privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwiegt. Das von der Beschuldigten verübte und weiterhin drohende inkriminierte Verhalten darf nicht bagatellisiert werden. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen zur Interessenabwägung kann verwiesen werden (Urk. 74 S. 79 ff.).

- 23 -

E. 3.11

Schliesslich ist nicht ersichtlich, was – soweit bestimmbar – gegen die Durchführbarkeit der Landesverweisung der Beschuldigten sprechen könnte. Sie ist überdies mit den zwingenden völkerrechtlichen Garantien vereinbar.

E. 3.12

Zusammenfassend ist eine obligatorische Landesverweisung auszusprechen, zumal kein persönlicher Härtefall vorliegt und auch sonst nichts gegen deren Anordnung spricht. 4. Dauer der Landesverweisung Die Vorinstanz setzte, wie bereits ausgeführt, die Dauer der Landesverweisung auf die Mindestdauer von 5 Jahren fest. Dies ist in Nachachtung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zu übernehmen, zumal die zusätzliche Verurteilung mit Strafbefehl des Untersuchungsamts Uznach marginal erscheint und entsprechend an der Gesamtlage nichts zu ändern vermag. 5. Ausschreibung im Schengener Informationssystem Mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil ist die anzuordnende Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) auszuschreiben (Urk. 74 S. 83 f.; BGE 147 IV 340 E. 4). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG]). 2. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (DOMEISEN in: BKS StPO II, 2. Aufl. 2014, Art. 428 N 6; GRIESSER in: DONATSCH/LIEBER/SUMMER/WOHLERS, StPO-Kommentar, 3. Aufl. - 24 - 2020, Art. 428 N 1). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind der Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit

Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3. Die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X1._____, reichte mit Eingabe vom 22. März 2023 ihre Honorarnote ins Recht und macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand sowie Barauslagen in der Höhe von Fr. 8'653.70 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 97). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung ist die Entschädigung für die neue amtliche Verteidigung der Beschuldigten auf pauschal Fr. 8'500.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) festzusetzen. Die vormalige amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin MLE X2._____, hat ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Honorarnote vom 3. Oktober 2022 ausgewiesen (Urk. 77/4) und wurde entsprechend bereits mit Fr. 1'000.60 entschädigt (Urk. 80 und 80A). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 27. Juni 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Vom Vorwurf des Diebstahls im Sinne von Art. 139 StGB in den Dossiers 5 und 42 sowie vom Vorwurf des mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB (Dossier 5) wird die Beschuldigte freigesprochen. 2. Das Verfahren betreffend unrechtmässige Aneignung (Dossier 30) sowie betreffend mehrfacher betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungs-

- 25 - anlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB (Dossier 11) wird eingestellt. 3. Das Verfahren betreffend mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird eingestellt.

- 26 - 4. Die Beschuldigte ist schuldig – (...) – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, – des mehrfachen versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, – der Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung im Sinne von Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 lit. c COVID-19-Verordnung 2 (in der Fassung vom 30. April 2020) sowie – der Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes im Sinne von Art. 57 Abs. 4 lit. h PBG. 5. Die Beschuldigte wird mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten bestraft, wovon 23 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 300.–. 6. Der Beschuldigten werden Fr. 5'000.– als Genugtuung für zu Unrecht erlittene Haft aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 7

Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen.

E. 8

Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

E. 9

(...)

E. 10

(...)

E. 11

Die Privatkläger 1, 2, 4–6, 9 und 10 werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 12

Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 5. Januar 2022 beschlagnahmten Asservate werden zu den Akten erhoben und bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aufbewahrt: – 1 CD mit Videoüberwachungsbildern (Asservat-Nr. A013'233'255);

- 27 - – 1 DVD mit Videodatensicherung (Asservat-Nr. A013'502'493).

E. 13

Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 5. Januar 2022 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, Güterstrasse 33, 8004 Zürich, lagernden Gegenstände werden den nachfolgend aufgeführten Berechtigten innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin zurückgegeben und hernach der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: – 1 Surface Pro mit Ladekabel (Asservat-Nr. A012'815'644) an B._____; – 1 Paar Sportschuhe der Marke Nike (Asservat-Nr. A013'253'822) an C._____; – 1 Mobiltelefon der Marke LG (Asservat-Nr. A013'253'844) an D._____; – 1 Schlüssel Kaba Star, Nr. ..., mit Badge, (Asservat-Nr. A013'253'866), an E.____ AG, z. Hd. v. F._____; – 1 Kundenkarte ..., lautend auf G._____, 1 Kundenkarte ..., lautend auf G._____, 1 Kundenkarte ..., lautend auf G._____, sowie 1 Beleg ... über Fr. 540.– (Asservat-Nr. A013'253'877) an G._____.

E. 14

Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 5. Januar 2022 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, Güterstrasse 33, 8004 Zürich, lagernden Gegenstände werden der Beschuldigten innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin zurückgegeben und hernach der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: – 1 graue Trainerjacke (Asservat-Nr. A012'839'166); – 1 Rosenkranz (Asservat-Nr. A012'815'633); – 1 Taschenmesser (Asservat-Nr. A013'253'833).

E. 15

Rechtsanwältin M.A. HSG in Law and Economics X2.____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin mit insgesamt Fr. 23'868.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird davon Vormerk genommen, dass Fr. 9'298.25 bereits akonto geleistet wurden.

- 28 -

E. 16

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'800.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 10'958.50 Auslagen (Gutachten) Fr. 23'868.– Entschädigung amtliche Verteidigung (inkl. Akonto) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 17

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu $\frac{3}{4}$ der Beschuldigten auferlegt und zu $\frac{1}{4}$ definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 18

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von $\frac{3}{4}$. Im Umfang von $\frac{1}{4}$ werden die Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 19

(Mitteilungen)

E. 20

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.